Das Polizeiliche Vernehmungsrecht in Preußen

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Herbert Hückinghaus
Referendar in Berlin

Neudamm 1923

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Helfritz.

Einleitung.

Die Arbeit stellt sich zur Aufgabe die Darstellung des polizeilichen Vernehmungsrechts und der damit zusammenhängenden Fragen, beschränkt sich aber auf die Rechtslage in Preußen unter getrennter Behandlung des verwaltungs- und des kriminalpolizeilichen Vernehmungsrechts.

I. Das verwaltungspolizeiliche Vernehmungsrecht.

1. Die rechtliche Grundlage des Vernehmungsrechts.

Die in Einzelfällen erfolgte ausdrückliche gesetzliche Verleihung eines polizeilichen Rechts auf Auskunftserteilung schließt ein allgemeines Recht auf Auskunft nicht aus. Die gesetzliche Grundlage für das allgemeine Auskunftsrecht der Polizei bildet der § 10, II., 17, ALR. Es besteht jedoch nicht unbedingt und unbeschränkt, sondern ist von den im § 10, II. 17, ALR. aufgestellten Voraussetzungen abhängig. Soweit ein Auskunftsrecht besteht, kann die Polizei auch das persönliche Erscheinen des Auskunftspflichtigen vor der Polizeibehörde verlangen. Eine Berechtigung der Polizei, die eidliche Bekräftigung der Aussage zu fordern, besteht dagegen nicht.

2. Das Recht zur Verweigerung der Auskunftserteilung.

Prozeßrechtliche und andere Gesetze gewähren bestimmten Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht. Auf dem Gebiete des Polizeirechts fehlen derartige gesetzliche Bestimmungen. Die Gesichtspunkte, welche für die Gewährung eines Aussageverweigerungsrechts in den erwähnten Gesetzen maßgebend gewesen sind, können auf dem Gebiete des Verwaltungspolizeirechts im allgemeinen keine Berücksichtigung finden. Ein Recht zur Verweigerung der Aussage gegenüber der Polizei besteht nur in den Fällen, in welchen der Auskunftspflichtige sich oder nahe Angehörige durch seine Aussage der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde oder wenn die Aussage

eines Geistlichen, Verteidigers, Rechtsanwalts oder Arztes diese Folge für denjenigen haben würde, der diesen Personen mit Rücksicht auf ihre Berufstätigkeit ein Geheimnis anvertraut hat.

3. Das Recht zur Erzwingung der Auskunftserteilung.

Für die Erzwingung der Auskunftserteilung kommt die Anwendung der im § 132 ff. LVG. vorgesehenen Zwangsmittel in Betracht. Infolge der Eigenart der zu erzwingenden Handlung scheiden indessen die Ersatzvornahme und der unmittelbare Zwang aus der Zahl der zulässigen Zwangsmaßnahmen aus; die Polizei ist daher zur Durchsetzung einer Vernehmung lediglich auf die Verhängung und Festsetzung von Geldstrafen angewiesen.

4. Die Rechtsmittel gegen die in Ausübung des polizeilichen Vernehmungsrechts ergehenden Anordnungen.

Die in Ausübung des polizeilichen Vernehmungsrechts ergehenden Anordnungen fallen unter den Begriff der Vorverfügungen. Diese sind aber auch Polizeiverfügungen im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes. Ihre Anfechtung hat infolgedessen mit den im vierten Titel des Landesverwaltungsgesetzes gegen polizeiliche Verfügungen gegebenen Rechsmitteln und in dem dort geregelten Instanzenzuge zu erfolgen.

II. Das kriminalpolizeiliche Vernehmungsrecht.

1. Die rechtliche Grundlage des Vernehmungsrechts.

Schon dem früheren preußischen Landesrechte war eine Mitwirkung der Polizei zum Zwecke der Ermittelung begangener Straftaten bekannt. Auch die Strafprozeßordnung hat die Polizei zur Mitarbeit auf diesem Gebiete berufen. Die Tätigkeit der Polizei im vorbereitenden Verfahren besteht hauptsächlich in der Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen. Die Berechtigung zur Vornahme solcher Vernehmungen folgt aus den §§ 159, 161 StrPO. In Ausübung dieses Rechts kann die Kriminalpolizei das persönliche Erscheinen der Auskunftspersonen zum Zwecke mündlicher Erteilung der Auskunft vor der Behörde verlangen. Dem polizeilichen Rechte auf Auskunftserteilung steht auf der anderen Seite eine Aussagepflicht der Untertanen gegenüber, sofern sie nicht als Beschuldigte vernommen werden sollen. Zu eidlichen Vernehmungen ist die Kriminalpolizei jedoch nicht befugt.

2. Das Recht zur Erzwingung der Auskunftserteilung.

Die Strafprozeßordnung hat der Polizei Mittel zur Erzwingung der Aussage nicht eingeräumt. Diese darf jedoch zu dem genannten Zwecke

von den landesgesetzlichen Zwangsmitteln Gebrauch machen, indessen steht auch der Kriminalpolizei nur die Androhung und Verhängung von Geldstrafen zur Erzwingung der Aussage zu Gebote.

3. Das Recht zur Verweigerung der Auskunftserteilung.

Gegenüber der Polizei besteht ein Recht zur Verweigerung der Aussage unter denselben Voraussetzungen, unter denen im strafgerichtlichen Verfahren ein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses vor Gericht gewährt worden ist.

4. Die Rechtsmittel gegen die in Ausübung des polizeilichen Vernehmungsrechts ergehenden Anordnungen.

Auf Grund der gegenwärtigen Gesetzesregelung muß im Gegensatz zu der herrschenden Meinung über Beschwerden gegen kriminalpolizeiliche Anordnungen nicht von den Justizaufsichtsbehörden, sondern von den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten nach Maßgabe des vierten Titels des Landesverwaltungsgesetzes entschieden werden.

Die bei polizeilichen Vernehmungen zu gewährenden Entschädigungen.

Einen Anspruch auf Erstattung der Unkosten, die in Erfüllung der polizeilichen Auskunftspflicht entstanden sind, haben lediglich die Sachverständigen, nicht dagegen die Zeugen.

Druck: J. Neumann in Neudamm